Français en Suisse –
apprendre, enseigner, évaluer

Italiano in Svizzera –
imparare, insegnare, valutare

Deutsch in der Schweiz –
lernen, lehren, beurteilen

fide
Test

fide-Test

Reglement für die Teilnahme am fide-Test

1. Oktober 2026

Geschäftsstelle fide
Haslerstrasse 21
3008 Bern
031 351 12 12
info@fide-info.ch
www.fide-info.ch

1. Der fide-Test

Der fide-Test ist ein papierbasierter Test. Er misst die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen in den schweizerischen Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch auf den Niveaus A1, A2 und B1 gemäss GeR (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen). Der Test wird als skalierter Test[1] in den Niveau-Kombinationen A1-A2 und A2-B1 durchgeführt.

Im Mittelpunkt des fide-Tests stehen der handlungsorientierte Ansatz und die kommunikativen Sprachkompetenzen, die für den Schweizer Alltag relevant sind.

Der mündliche Teil des fide-Tests (Prüfungsteile «Sprechen» und «Verstehen») ist so konzipiert, dass er auch von Personen ohne Lese- und Schreibkompetenzen absolviert werden kann.

2. Gegenstand des Reglements

Im vorliegenden Reglement werden die Bestimmungen für die Teilnahme am fide-Test festgelegt. Zusätzlich gelten die individuellen Geschäftsbedingungen der Prüfungsinstitution.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme und Identitätsnachweis

3.1. Alle Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können am fide-Test teilnehmen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

3.2. Für die Teilnahme am fide-Test ist grundsätzlich ein gültiger Ausweis mit Foto nötig.

Im Allgemeinen werden folgende Dokumente akzeptiert:

- gültiger Pass oder gültige Identitätskarte
- gültiger Aufenthaltstitel der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein
- Führerausweis der Schweiz (ohne Lernfahrausweis)
- gültiger Reiseausweis für Flüchtlinge oder Ausländer
- SwissPass

Personen, die nicht in der Lage sind, gültige Dokumente vorzuweisen, müssen ihre Identität mit anderen Dokumenten mit Foto belegen, die eine sorgfältige Identitätsprüfung ermöglichen.

[1] Ein skalierter Sprachtest ist ein Test mit Aufgaben in verschiedenen Schwierigkeitsgraden, der am Ende zeigt, welches Sprachniveau eine Person erreicht hat (z. B. A1, A2 oder B1 des GeR).

Personen, deren Originaldokumente bei den Behörden hinterlegt sind oder zur Erneuerung bzw. Verlängerung eingereicht wurden, können sich mit einer Kopie des Dokuments und dem dazugehörigen Bestätigungsschreiben der Behörde ausweisen.

3.3. Der Besuch eines Sprachkurses oder Kurses zur Testvorbereitung ist keine Voraussetzung für die Teilnahme am fide-Test.

3.4. Für Teilnehmende mit spezifischem Bedarf gelten besondere Regelungen (siehe Richtlinien zur Testdurchführung für Teilnehmende mit spezifischem Bedarf).

3.5. Mitarbeitende der Geschäftsstelle fide sowie Mitarbeitende der Prüfungsinstitutionen, die Einsicht in die Prüfungsunterlagen haben (wie z. B. Prüfende, Prüfungsverantwortliche, administrativ Mitarbeitende etc.) dürfen den fide-Test in keiner der angebotenen Sprachen absolvieren.

4. Anmeldung

4.1. Für die Teilnahme müssen sich die Teilnehmenden bei einer akkreditierten Prüfungsinstitution anmelden. Eine Liste der akkreditierten Prüfungsinstitutionen befindet sich auf der Webseite der Geschäftsstelle fide.

4.2. Teilnehmende können sich für den Gesamttest oder nur für den mündlichen Teil oder nur für den schriftlichen Teil anmelden.

Es ist nicht möglich, sich für ein bestimmtes Niveau oder für eine bestimmte Niveau-Kombination anzumelden. Die Empfehlung für die passende Niveau-Kombination erfolgt im Rahmen des Tests. Teilnehmende, die mit der Empfehlung der Niveaukombination nicht einverstanden sind, können die gewünschte Niveaukombination auf eigenes Risiko absolvieren.

Für Teilnehmende mit spezifischem Bedarf gelten besondere Anmeldebedingungen (siehe Richtlinien zur Testdurchführung für Teilnehmende mit spezifischem Bedarf).

4.3. Anmeldefrist

Grundsätzlich gelten die Anmeldebedingungen der Prüfungsinstitutionen.

Die Anmeldefrist endet spätestens 15 Tage vor dem Prüfungstermin.

4.4. Rücktrittsbedingungen

Es gelten die Rücktrittbedingungen der Prüfungsinstitutionen.

Eine Rückerstattung der eingezahlten Prüfungsgebühren durch die Geschäftsstelle fide ist nicht möglich.

4.5. Persönliche Daten

Die Teilnehmenden verpflichten sich, bei der Anmeldung aktuelle und wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Auch die Angaben zur Adresse müssen vollständig und aktuell sein.

Bei eventuellen Änderungen muss die Prüfungsinstitution unverzüglich informiert werden.

5. Teilnahme

5.1. Die Teilnehmenden erhalten spätestens 10 Tage vor dem ersten Prüfungsdatum von der Prüfungsinstitution alle nötigen Informationen zum Test (Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer der einzelnen Testteile).

5.2. Die Teilnehmenden müssen am Datum der Durchführung zur angegebenen Zeit bei der Prüfungsinstitution eintreffen und müssen einen gültigen Ausweis mit Foto mitbringen (vgl. 3.2).

5.3. Die Teilnehmenden müssen ihre Uhren, Handys und anderen Smart-Geräte vor Beginn des Tests auf lautlos stellen und abgeben.

6. Ausschluss von der Teilnahme

6.1. Aus folgenden Gründen werden Teilnehmende vom fide-Test ausgeschlossen:

- Verspätung
- kein Vorlegen eines Ausweises oder Vorlegen eines Ausweises, der keine eindeutige Identifikation ermöglicht
- Identitätsschwindel
- Täuschungsversuche
- Bestechungsversuche
- Einsatz unerlaubter Hilfsmittel (Handy, Airpods, Smartwatch, Smartstift, Smartglasses, Wörterbuch, Notizen, Spickzettel, etc.)
- diskriminierendes, beleidigendes und bedrohliches Verhalten gegenüber anderen Teilnehmenden oder Prüfenden und Aufsichtspersonen
- unangebrachtes Verhalten, das die Prüfungsdurchführung stört

6.2. Personen, die vom fide-Test ausgeschlossen werden, erhalten die Teilnahmegebühr nicht zurück. Die jeweiligen Testteile werden nicht ausgewertet. Der fide-Test kann frühestens nach 6 Monaten ab dem Tag des Ausschlusses wiederholt werden.

6.3. Über den Ausschluss hinaus behält sich die Geschäftsstelle fide vor, weitere Sanktionen zu sprechen wie auch rechtliche Schritte einzuleiten.

6.4. Des Weiteren kann die Geschäftsstelle fide entscheiden, bereits absolvierte Tests für ungültig zu erklären, wenn ausreichende Indizien für ein nicht konformes Verhalten vorliegen.

6.5. Sollten Teilnehmende nach einer Sanktionierung erneut zum Test antreten, bestimmt die Geschäftsstelle fide die Durchführungsbedingungen. Die dabei anfallenden zusätzlichen Kosten werden von den Teilnehmenden getragen.

7. Testabbruch

Wird der mündliche Teil des fide-Tests (Teil «Sprechen» und/oder Teil «Verstehen») auf Wunsch der Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen, entscheidet die Geschäftsstelle fide über eine allfällige Auswertung. Dabei werden sowohl der Zeitpunkt des Abbruchs als auch der bis dahin erbrachte Leistungsumfang berücksichtigt.

8. Ergebnismitteilung und Sprachenpass

8.1. Die Geschäftsstelle fide teilt den Teilnehmenden die Ergebnisse spätestens 4 Wochen nach dem Test mit. Eine individuelle, vorzeitige Information über die erzielten Ergebnisse ist nicht möglich.

8.2. Die Information über das erzielte Ergebnis erfolgt in Form einer Ergebnismitteilung und wird allen Teilnehmenden, unabhängig vom Resultat, zugestellt.

8.3. Die Teilnehmenden können im Rahmen der Anmeldung einwilligen, dass die Geschäftsstelle fide ihre Testresultate an die Prüfungsinstitution weiterleitet, damit die Prüfungsinstitution die Testresultate der von ihnen angegebenen Stelle bzw. Person mitteilt.

8.4. Ein Sprachenpass, der das im mündlichen und/oder schriftlichen Teil des fide-Tests erreichte GeR-Niveau offiziell ausweist (vgl. Reglement zum Sprachenpass), wird in folgenden Fällen ausgestellt:

- Bei Niveau-Kombination A1-A2 wird mindestens das Niveau A1 erreicht.
- Bei Niveau-Kombination A2-B1 wird mindestens das Niveau A2 erreicht.

Der Sprachenpass wird in zwei Formaten ausgestellt, einem A4-Format und einem ID-Format. Zusammen mit der Ergebnismitteilung werden sie den Teilnehmenden per Post zugesendet. Die Dokumente werden in keinem Fall elektronisch übermittelt.

8.5. Teilnehmende, die im Besitz von mehreren Sprachenpässen sind, ha-

ben die Möglichkeit, die Teilergebnisse auf einem einzigen Sprachenpass aufführen zu lassen.

9. Wiederholung des fide-Tests

9.1. Der fide-Test kann beliebig oft wiederholt werden. Teilnehmende können den Gesamttest oder nur den mündlichen Teil oder nur den schriftlichen Teil wiederholen. Die Wiederholung ist kostenpflichtig.

9.2. Wurde der mündliche und/oder der schriftliche Teil des fide-Tests nicht regelkonform durchgeführt, kann die Geschäftsstelle fide eine Wiederholung des betroffenen Testteils anordnen. Eine Wiederholung wegen nicht regelkonformer Durchführung ist für die/den Teilnehmende/n kostenlos.

9.3. Nach einer Wiederholung werden die Ergebnismitteilung und der Sprachenpass mit den erreichten Sprachniveaus ausgestellt.

10. Duplikate und Korrekturen des Sprachenpasses

10.1. Bei Verlust des Sprachenpasses kann bei der Geschäftsstelle fide ein Duplikat beantragt werden. Die Ausstellung des Duplikats ist kostenpflichtig.

10.2. Bei fehlerhaften Sprachenpässen kann bei der Geschäftsstelle fide innerhalb von 60 Tagen nach Ausstellungsdatum die Korrektur des Sprachenpasses beantragt werden. Die Teilnehmenden retournieren den fehlerhaften Sprachenpass an die Geschäftsstelle fide und erhalten danach kostenlos den berichtigten Sprachenpass.

11. Datenschutzbestimmungen

11.1. Im Rahmen der Anmeldung zum Test erheben, verarbeiten und speichern die Prüfungsinstitutionen im Auftrag der Geschäftsstelle fide folgende personenbezogene Daten: Anrede, Vorname(n) und Name(n), Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Nationalität, Erstsprache und Aufenthaltsstatus.

Des Weiteren werden folgende Informationen zu den Teilnehmenden erhoben: Anzahl besuchter Schuljahre, Grund zum Absolvieren des fide-Tests sowie das Einverständnis zur Weiterleitung der erzielten Ergebnisse an die Prüfungsinstitution.

11.2. Mit der Anmeldung willigen die Teilnehmenden ein, dass die Prüfungsinstitutionen diese Daten erheben und an die Geschäftsstelle fide weiterleiten.

11.3. Die Anrede, der Vor- und Nachname, die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Teilnehmenden werden von der jeweiligen Prüfungsinstitution und von der Geschäftsstelle fide zum Zwecke der Kommunikation verwendet.

11.4. Die Anrede, der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum der Teilnehmenden werden von der Geschäftsstelle fide zur Ausstellung des Sprachenpasses verwendet.

11.5. Die Angaben in Bezug auf Geschlecht, Alter, Nationalität, Erstsprache, Aufenthaltsstatus, Anzahl besuchter Schuljahre, Grund zum Absolvieren des fide-Tests und die anonymisierten Testergebnisse werden von der Geschäftsstelle fide zu teststatistischen und Qualitätssicherungszwecken verwendet. Das ermöglicht das fortlaufende Monitoring der Testpopulation sowie die Überprüfung der Validität des Tests und gibt wichtige Anhaltspunkte für eine eventuelle Anpassung der Testinhalte an die veränderten Bedürfnisse der Teilnehmenden.

11.6. Die Daten werden von der Geschäftsstelle fide bearbeitet und gespeichert, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der Geschäftsstelle fide erforderlich ist. Sobald die Daten hierfür nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, werden sie zeitnah gelöscht.

11.7. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder zur Wahrung der Nachweisbarkeit werden bestimmte Daten von der Geschäftsstelle fide dauerhaft aufbewahrt. Dazu gehören insbesondere die auf dem Sprachenpass aufgeführten Angaben, die auch für die Ausstellung eines Duplikats erforderlich sind.

11.8. Absolvierte Tests werden ein Jahr lang zu folgenden Zwecken aufbewahrt: Einsichtnahme, Einsprache und Korrekturen im Sprachenpass.

11.9. Betroffene Personen verfügen über Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung sowie Recht auf Löschung ihrer Daten, sofern dem nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder eine Nachweispflicht entgegenstehen.

12. Einsichtnahme

12.1. Teilnehmende können bis 30 Tage nach Ausstellungsdatum des Sprachenpasses beantragen, die Prüfungsunterlagen einzusehen. Der Antrag zur Einsichtnahme muss begründet sein und schriftlich an die Geschäftsstelle fide gerichtet werden.

12.2. Die Teilnehmenden sowie allfällige Rechtsvertretende müssen sich ausweisen. Eine (Rechts-)Vertretung muss entweder eine behördliche Verfügung oder eine Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Teilnehmende, die während der Einsicht von einer anderen Person begleitet werden möchten, unterschreiben eine Einverständniserklärung.

12.3. Die Teilnehmenden können im Rahmen der Einsichtnahme in Anwesenheit einer Aufsichtsperson folgende für ihren Test relevanten Testunterlagen einsehen: die Testbroschüre des Prüfungsteils «Lesen und Schreiben», den Bewertungsbogen «Verstehen» sowie den Bewertungsbogen «Sprechen».

Nicht Gegenstand der Einsichtnahme sind Audioaufnahmen, Transkripte, die Testbroschüren der Testteile «Sprechen» und «Verstehen», welche keine eigene Sprachproduktion der teilnehmenden Person enthalten, sowie Lösungsschlüssel und weitere interne Testunterlagen.

12.4. Die Geschäftsstelle fide bestimmt Ort und Datum für die Einsichtnahme. Das Kopieren (über Fotokopie, Fotografie oder Abschreiben) der Prüfungsaufgaben ist strikt untersagt.

12.5. Die Einsichtnahme ist kostenfrei und dauert maximal 45 Minuten.

13. Rechtsmittel

13.1. Teilnehmende können innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ausstellung des Sprachenpasses die Überprüfung der Bewertung ihrer Leistung in den Teilen «Lesen und Schreiben» sowie «Verstehen» (für das Niveau B1) durch eine dritte Bewerterin/einen dritten Bewerter beantragen. Der Antrag muss schriftlich an die Geschäftsstelle fide gerichtet werden und begründet sein. Die Überprüfung der Bewertung ist kostenpflichtig.

13.2. Teilnehmende können bis 40 Kalendertage nach Ausstellung des Sprachenpasses eine Einsprache einreichen. Die Einsprache muss schriftlich an die Geschäftsstelle fide gerichtet werden und begründet sein. Die Einsprache ist kostenlos.

13.3. Eine Einsprache ist möglich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Tests nicht regelkonform durchgeführt wurde oder wenn die Errechnung des Ergebnisses angezweifelt wird.

13.4. Die Geschäftsstelle fide entscheidet in erster Instanz über Einsprachen. Wenn die Einsprache bezüglich regelwidriger Durchführung angenommen wird, können die Teilnehmenden den Test innerhalb von 6 Monaten kostenlos wiederholen.

Wenn die Einsprache bezüglich einer fehlerhaften Errechnung des Testergebnisses angenommen wird, wird kostenlos ein neuer Sprachenpass ausgestellt.

13.5. Gegen Entscheide der Geschäftsstelle fide kann in zweiter Instanz bis 30 Tage nach dem Entscheid der Geschäftsstelle fide bei der Qualitätskommission fide eine Einsprache eingereicht werden.

Die Einsprache muss schriftlich an das Sekretariat der Qualitätsgremien gerichtet werden und begründet sein. Die Einsprache ist kostenlos.

13.6. Bei Einsprachen hat die Qualitätskommission das Recht zur Einsicht in alle Verfahrensunterlagen. Sie kann die Parteien zusätzlich zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.

13.7. Gegen den Einsprache-Entscheid der Qualitätskommission kann innerhalb von 30 Tagen beim Staatssekretariat für Migration SEM eine Verfügung verlangt werden.

13.8. Gegen die Verfügung des SEM kann innerhalb von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Für die Beschwerde gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Bundes.

14. Gültigkeit

14.1. Das vorliegende «Reglement für die Teilnahme am fide-Test» wurde am 14. September 2026 von der Qualitätskommission fide verabschiedet und tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Reglemente.

14.2. Änderungen des vorliegenden Reglements müssen von der Qualitätskommission fide beschlossen werden.